

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Der Eyd soll ihnen vorgelesen werden.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Das vierdt Buch. Lxxviii

Exempel nemen bey disem abgestorbenen menschen/dann was er thut/das muß er thun/von wegen des Regiments.

Zum sibenzehenden/ist auch breuchlich/wann der gefangen Wandem Profosen auff sein Klagantwort gibt/das er ihn auß den eyßen schließ/so lang die Antwort werdt/vnd sein Antwort hört.

Zum achtzehenden/so ermant man sie/wa ein guter gesell mit dem andern etwas zuschaffen hat/das nit malefiz bedarff/so mag er inn Ring treten vnd sollichs anzeigen/In dem macht man ein mittel/nach dem die handlung ist/vnd laßt die Spieß gehn/vnnd zieht ein jeder seinem Losament zu.

Zum neunzehenden/wa etwas inn dieser Ordnung vergessen/das dann rechtlich vnnd breuchlich darzu dienet/sollichs soll dem Obersten vnnd dem ganzen Regiment vorbehalten sein.

Wie man Zeugen im Feldt vnnd anderst wa verhören soll.

So zuvor allen Zeugen verkündt ist/vnd die Partheyen sampt den Zeugen gegenwertig seind/sollen sie gefragt werden ob die Zeugen all da seyen.

Zum andern/sollen die Partheyen vnd die Zeugen öffentlich gelesen werden/darzu der Zeugen Namen.

Zum dritten/die Zeugen in beyder Parthey beysein/oder einer/ob die ander vngehorsam außblib/inn crew vnd Leyd nemen/vnnd deren one wissen vnd willen der Partheyen nit erlassen.

Der End soll ihnen vorgelesen werden.

In Zeugen all/vnnd ein jeder besonder/soll mir/als dem N. benelch haber/mit handgegebener crew geloben/darnach ein Leyd leiblich zu Got vnd seinem heyligen Euangelio schwören.

Das jr auff eingelegte Artickel vnnd Fragstück ein ganze lauttere warheyt vnnd kundschafft sagen wollen/so wil euch darumb kundt vnnd wissend sey/niemand zu lieb noch zu leyd/weder durch gaab/miet/sinn/gunst/neid odder haß/Freundschaft noch Feindschaft/vnnd das keinerley vnderlassen/dardurch die warheyt vnnd gerechtigkeit nicht verschwigen vnd

Von allerhand Kriegsrüstung vnd gebrauch

vnd vndertrückt werd/vnnd kein falscheyt darein vermischen/sonder allein zur fürderung der Götlichen warheyt vnnd gerechtigkeit dienlich/vnnd das ihr wolt/das Gott der Herr am Jüngsten Gericht vber euch geben solt vnnd richten.

Darnach soll ein jeder geloben/seine finger auffheben vnd nachreden.

Als ich mein trew geben vnd fürgehaltene meynung verstanden hab/dem will ich nachkommen/getrewlich vnd vngewärllich/das schwör ich als mir Gott helff vnd sein heilig Euangelium.

Item soll ein jeder zeug sein kundschafft verschweigen/bis zu rechtlicher oder außträglicher offenbarung.

Beschwerung Meyneyds.

S Die Zeugen all geloben vnd geschworen haben/soll inen stillschweygen auffgelegt/bis zu rechtlicher offenbarung/vnd soll inen der meyn eyd erzelt vnd verleien werden.

Zum ersten/welcher ein Meyneyd schwört/der verleugnet sich Gott des Allmechtigen/vnd aller seiner gnaden/vnd des bittern leidens vnd sterbens vnsern Herren Jesu Christi/vnd aller seiner gutthaten.

Zum andern/so nimpt der Meyneydig mit seiner falschen sag dem/wider den er sagt/sein ehr vnd gut/darumb der zeug sagt.

Zum dritten/so betreugt er den Richter vnnd die Vrtheilsprecher/das ein falsch vrtheil gesprochen wirt/vnd betreugt auch den/wider den er sagt/vn das sein/vnd gibt es dem es nitt gehört.

Darumb so kan ein Meyneydiger nimmermer sällig werden/er geb dann dem wider dem er abgesagt hat/mit seinen falschen wortten.

Auch verdampft er sich selbs mit ewiger pein/vnd engeucht sich selbs aller erbarer gesellschaft/vnnd kan dannocht sein falsch sag leichtlich erfunden werden.

Item